

Vorlage an den Jugendhilfeausschuss

72- 23/ 13

TOP-Nr: 1

Betr.: Beratung und Beschlussfassung über die Vergabegrundsätze für die Bewertung der Anträge auf Förderung im Rahmen des Investitionsprogramms "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2013 und 2014

I. Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

1. Die im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 bis 2013 mit Beschluss-Nr. 87-21/08 bestätigten Vergabegrundsätze für die Bewertung der Anträge auf Förderung werden für das gleichnamige Programm für die Jahre 2013 und 2014 angewandt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die eingereichten Anträge zu bewerten und dem Jugendhilfeausschuss zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

II. Begründung:

Anfang 2013 soll das Gesetz zur zusätzlichen Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege in Kraft treten. Mit diesem Gesetz wird dem Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder vom 10. Dezember 2008 ein Kapitel 2 mit der Überschrift Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2013 bis 2014 angefügt.

Die Festlegungen und Erläuterungen zur Abwicklung des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2013 bis 2014 haben „Entwurfstatus“, da sie sich derzeit noch im Anhörungsverfahren beim Thüringer Finanzministerium und Thüringer Rechnungshof befinden. Laut Schreiben vom TMBWK vom 10.01.2013 soll auf die Erarbeitung und Veröffentlichung einer Förderrichtlinie verzichtet werden, da dies zu einer erheblichen Zeitverzögerung führen würde.

Gemäß dem Gesetzentwurf müssen die Länder jedoch bereits bis 30.06.2013 50% der Mittel bewilligt haben.

Für den Wartburgkreis sind gemäß Entwurf für das Jahr 2013 Mittel in Höhe von 464.141,08 € und für das Jahr 2014 Mittel in Höhe von 379.751,84 € zu erwarten.

Um nach in Kraft treten des o. g. Gesetzes sofort mit der Umsetzung beginnen zu können, ist nach Empfehlung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur (TMBWK) angedacht, die mit Beschluss-Nr. 87-21/08 bestätigten Vergabegrundsätze für die Bewertung der zu erwartenden Anträge auf Förderung anzuwenden.

Gefördert werden sollen Investitionsvorhaben, die der Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege dienen und die ab dem 01. Juli 2012 begonnen wurden. Die Investitionen sind bis zum 31. Dezember 2014 abzuschließen.

Zusätzliche Plätze im Sinne des Gesetzes sind solche, die entweder neu entstehen oder solche ersetzen, die ohne Erhaltungsmaßnahmen wegfallen.

Gemäß der Verwaltungsvorschrift des Landes Thüringen hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Anträge der Gemeinden im Rahmen des Umfangs der auf sein Gebiet entfallenden Fördermittel unter Berücksichtigung des Bedarfsplans nach § 17 ThürKitaG und der Dringlichkeit des jeweiligen Vorhabens zu bewerten. Bei der Entscheidung prioritär zu berücksichtigen sind Vorhaben mit einem niedrigen Stand des Ausbaus der Plätze für Kinder unter drei Jahren und einem hohen Bedarf an Plätzen. Hingegen führt eine hohe Anzahl der zur Zeit nicht ausgelasteten Plätze sowie die Landesförderung in den letzten Jahren zu einer niedrigen Priorität.

Die benötigten Kriterien werden auf der Grundlage der möglichen Datenerhebung aus dem Bedarfsplan erstellt und gemäß der Verwaltungsvorschrift mit einer alternierenden Wertigkeit belegt. Mit diesem Punktsystem kann eine objektive Bewertung der Anträge erfolgen.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe leitet nach der Bewertung die Anträge mit der möglichen Fördersumme weiter. Das Land erteilt auf der Grundlage der durch den Landkreis eingereichten Prioritätenliste die Bescheide.

Als Gremium der Entscheidung des örtlichen Trägers der Jugendhilfe ist der Jugendhilfeausschuss für die Beschlussfassung des Landkreises im Sinne der Satzung zuständig.

gez. Krebs
Landrat

gez. Gehret
Kreisbeigeordnete

Anlagen